

Bundessozialgericht
Az.: 12/11 RA 140/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Juni 1971

.....,
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

RegHauptsekretär
Schriftführer

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	M e y e r und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k

für Recht erkannt:

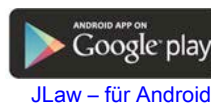
Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 14. April 1970 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Umstritten ist, ob die Waisenrente des in Ungarn lebenden Klägers über das 18. Lebensjahr hinaus weiterzugewähren ist (§§ 44, 94 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-). Der Vater des Klägers, der in Ungarn geboren und ungarischer Staatsangehöriger war, hatte seit 1928 Versicherungsbeiträge in Deutschland während seiner Beschäftigung als Opernsänger entrichtet. Im Jahre 1936 ist er nach Ungarn ausgewandert, hat dort 1944 geheiratet und ist dort 1959 gestorben. Er war rassistisch Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Der Kläger, am 6. Februar 1947 in Budapest geboren, ist ebenfalls ungarischer Staatsangehöriger und lebt seit Geburt in Ungarn mit seiner Mutter; diese hatte nicht in Deutschland gelebt. Der Kläger besucht die Hochschule für Musik in Budapest.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger Waisenrente und zahlte sie unter Hinweis auf § 94 Abs.2, § 97 AVG bis Februar 1965 aus (Bescheid vom 31. Oktober 1966). Sie lehnte die Weitergewährung der Rente über diesen Zeitpunkt hinaus mit Bescheid vom 27. Juli 1967 ab, da der Aufenthalt des Klägers im Ausland seit Februar 1965, als er das 18. Lebensjahr vollendet habe, nicht mehr unfreiwillig sei. Der Kläger bestreitet nicht, daß er mit Vollendung des 18. Lebensjahres nach ungarischem Recht volljährig geworden ist, meint jedoch, er sei weiterhin unfreiwillig im Ausland, weil er sich in Ungarn noch in Berufsausbildung befinde und von seiner Mutter abhängt.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat seine Klage abgewiesen (Urteil vom 25. Februar 1969), das Landessozial-



- 3 -

gericht (LSG) Berlin seine Berufung zurückgewiesen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 14. April 1970).

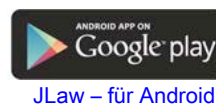
Das LSG hat sinngemäß ausgeführt, für den Kläger habe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres § 94 Abs. 2 AVG gegolten, weil sich sein Erziehungsberechtigter gewöhnlich im Ausland aufgehalten habe. Nach ungarischem Recht werde eine Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig und stehe nicht mehr unter elterlicher Aufsicht. Wenn auch der Kläger seine Wohnung weiter mit seiner Mutter teile, weil dies günstiger für ihn sei, so habe doch seine Mutter keine Erziehungsbefugnis mehr. Es sei daher allein von Bedeutung, ob der Kläger sich freiwillig im Ausland aufhalte. Dafür seien seine gesamten Lebensumstände zu prüfen. Er sei als Kind ungarischer Eltern geboren und habe seine gesamten Lebensgüter, wie Familie und Berufsausbildung, in Budapest. Daß sein Vater von 1928 bis 1935 in Deutschland gearbeitet und das Land wegen der politischen Verhältnisse verlassen habe, sei dabei ohne Bedeutung. Es könne dahinstehen, ob der Kläger überhaupt die deutsche Sprache beherrsche. Eine Übersiedlung in ein fremdes Land unter Aufgabe dessen, was seinen Lebenskreis und seinen späteren Beruf bedinge, wäre schlechthin unvernünftig. Von einer Unfreiwilligkeit seines Verbleibens im Ausland, seinem Mutterland, könne nicht gesprochen werden. Es fehle am Willen des Klägers zur Übersiedlung nach Deutschland.

Der Kläger hat Revision eingelegt und sinngemäß beantragt, die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 1967 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Waisenrente über den 28. Februar 1965 hinaus zu zahlen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

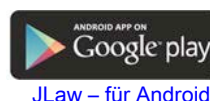


Die Revision meint, man könne dem Kläger, dem bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente zur Ausbildung im Ausland gewährt worden sei, nicht die Freiwilligkeit des Auslandsaufenthaltes unterstellen, weil es "schlechthin unvernünftig" wäre, die dortige Berufsausbildung zugunsten der Wohnsitznahme in der Bundesrepublik zu unterbrechen. Wenn durch Zahlung der Waisenrente bis zur Volljährigkeit die Unfreiwilligkeit des Auslandsaufenthalts angenommen worden sei, könne nicht ohne Veränderung der tatsächlichen Umstände allein wegen erlangter Volljährigkeit und der damit bestehenden Möglichkeit, seinen Aufenthalt frei zu bestimmen, die Beurteilung ins Gegenteil verkehrt und ein freiwilliger Aufenthalt mit Ruhen der Rente angenommen werden. Der Gesetzgeber könne nicht beabsichtigt haben, daß Waisen die Waisenrente lediglich wegen der in den einzelnen Ländern verschiedenen Volljährigkeitsbestimmungen teils bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, teils nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhielten, während sonst die Fälle völlig gleich seien.

Die Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Die Berücksichtigung des unterschiedlichen Volljährigkeitsalters in den einzelnen Ländern bei § 94 AVG begründe keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Wesentlich sei das Recht zur eigenen Entscheidung über den Aufenthaltsort, nicht das Lebensalter. Die Gleichbehandlung sei dadurch gewährleistet, daß auf die Erlangung der Volljährigkeit abgestellt werde.

II

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet. Das LSG hat ohne Gesetzesverletzung entschieden, daß der Kläger keinen Anspruch auf Auszahlung der Waisenrente hat,



- 5 -

weil er sich als Ausländer freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs des AVG aufhält (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 AVG). Es ist dabei zu Recht von den in der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. März 1960 (SozR Nr. 1 zu § 1283 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) dargelegten Merkmalen ausgegangen, nach denen die Freiwilligkeit eines Auslandsaufenthaltes zu prüfen ist.

Die Freiwilligkeit des Auslandsaufenthaltes setzt den Willen des Berechtigten voraus, sich dort aufzuhalten. Da der Wille als innerer Vorgang schwer feststellbar ist, sind die äußeren Umstände, die geeignet sind, die Willensbildung des Berechtigten zu beeinflussen, mit heranzuziehen. Als solche wesentlichen Umstände hat das LSG zu Recht herangezogen, daß der Kläger und schon seine Eltern ungarische Staatsangehörige sind, daß er sich Zeit seines Lebens in Ungarn aufgehalten hat sowie daß er mit seiner Mutter zusammenlebt und seine Berufsausbildung in Budapest begonnen hat. Wenn das LSG daraus gefolgert hat, daß der Kläger nicht den Willen hat, Ungarn zu verlassen und in die Bundesrepublik zu übersiedeln, so ist dies nicht rechtsfehlerhaft. Außer der Tatsache, daß dem Kläger in der Bundesrepublik die Waisenrente gezahlt würde, sind keine Umstände vorgebracht oder vom LSG festgestellt worden, die für einen Willen, in die Bundesrepublik zu ziehen, sprechen würden. Die Rente des Klägers von zuletzt monatlich 87,90 DM erscheint nicht so vorteilhaft, daß demgegenüber der gesamte Lebenskreis in Ungarn vernünftigerweise aufgegeben werden müßte. Andererseits hat das LSG auch zu Recht die Beibehaltung des Lebenskreises des Klägers in Ungarn wiederum als nicht so zwingend angesehen, daß dadurch eine freie Willensentscheidung des Klägers, ob er in die Bundesrepublik übersiedeln oder in Ungarn bleiben wolle, überhaupt ausgeschlossen würde. Bei einem jungen Mann wie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem Kläger sind das Zusammenleben mit der Mutter und eine noch nicht beendete Musikausbildung im allgemeinen keine Umstände, die ein sinnvolles Abwägen der Vor- und Nachteile einer Übersiedlung in die Bundesrepublik und eines Verbleibens in Ungarn ausschließen würden. Da das LSG ohne Gesetzesverletzung entschieden hat, daß der Kläger schon nicht den Willen zur Übersiedlung in die Bundesrepublik hat, also freiwillig in Ungarn wohnt, kommt es nicht darauf an, ob ein Übersiedlungswille bei der in Ostblockstaaten eingeschränkten Freizügigkeit für Auslandsreisen verwirklicht werden könnte.

Die Revision, die eine Gesetzesverletzung hauptsächlich darin sieht, daß bis zur Volljährigkeit ein unfreiwilliger Aufenthalt in Ungarn angenommen werde und seit Eintritt der Volljährigkeit ein freiwilliger, ohne daß sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert hätten, verkennt, daß sich die Annahme des unfreiwilligen Aufenthalts bis zum Eintritt der Volljährigkeit nicht auf eine im Einzelfall unter Abwägung aller Lebensumstände getroffene Willensentscheidung der Waise stützt. Sie beachtet nicht, daß das Gesetz bei einer minderjährigen Waise den unfreiwilligen Aufenthalt im Ausland allgemein deshalb unterstellt, weil sich der Erziehungsberechtigte im Ausland gewöhnlich aufhält und die minderjährige Waise ihren Aufenthalt rechtlich nicht selbst bestimmen kann. Diese gesetzliche Unterstellung endet, sobald die Waise keinen "Erziehungsberechtigten" mehr hat, d.h. wenn sie volljährig wird und ihren Aufenthalt nunmehr selbst bestimmen kann. In diesem rechtlichen Umstand liegt die von der Revision vermißte "Änderung der Verhältnisse", die eine unterschiedliche Beurteilung der Freiwilligkeit des Aufenthaltes vor und nach Eintritt der Volljährigkeit begründet. Die Verhältnisse bei einer minderjährigen Waise sowie bei derselben Waise vor und nach Eintritt der Volljährigkeit sind deshalb nicht die gleichen, wie die Revi-



sion meint. Daß die Volljährigkeit in den verschiedenen Staaten mit unterschiedlichem Lebensalter eintritt, ist nicht wesentlich für die Anwendung des § 94 AVG, weil diese Vorschrift nicht auf ein Lebensalter, sondern auf eine Rechtslage - die Volljährigkeit - abstellt.

Die Revision beachtet bei ihrem Vorbringen auch nicht den Unterschied zwischen § 44 AVG und § 94 AVG. Nach § 44 AVG hat die im Ausland lebende Waise weiterhin einen Anspruch auf Waisenrente, solange sie die Voraussetzungen des § 44 AVG - hier Berufsausbildung - erfüllt. Es kommt bei § 44 AVG nicht darauf an, ob die Waise minderjährig oder volljährig ist. § 94 AVG läßt das Bestehen eines Anspruchs auf Waisenrente nach § 44 unberührt; er setzt vielmehr sogar voraus, daß ein Rentenanspruch besteht. § 94 AVG betrifft nur die Auszahlung der Waisenrente. Dies zeigt der Wortlaut, wonach die Rente "ruht". Das LSG hat dies ohne Gesetzesverletzung beachtet.

Die Revision ist somit nicht begründet und zurückzuweisen.

Gegenstand dieses Verfahrens war nicht die Frage, ob etwa die Waisenrente als Kannleistung nach § 100 Abs. 1, 3 und 5 AVG ausgezahlt werden könnte; denn darüber liegt kein Verwaltungsakt vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

